

2002. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 18. November 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 184 für das Gebiet zwischen der Dolderbahn, der

Bergstraße, der Rütistraße, der Dolderstraße und der Aurorastraße in Zürich V zur Genehmigung.

B. Der Stadtrat hat den Quartierplan mit Beschluß vom 15. Oktober 1903 festgesetzt und erfolgte die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 85 vom 23. Oktober 1903. Laut dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 9. November 1903 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorgelegte Quartierplan enthält eine Quartierstraße, welche bei der Kreuzung der Dolderstraße mit der Bergstraße von der letzteren gegen Norden abzweigt, annähernd parallel der Rüti- und Dolderstraße verläuft und nach einer scharfen Abbiegung gegen Westen bei der Abzweigung der Ebelstraße in die Dolderstraße einmündet.

Der Baulinienabstand beträgt 14 m, wovon 5,0 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das talseitige, beziehungsweise östliche Trottoir, 4,5 m auf den bergseitigen und 2,5 m auf den talseitigen Vorgarten entfallen.

Die Niveaulinie steigt nach einer kurzen Ausrundung bei der Bergstraße mit 12 ‰ bis zur Dolderstraße.

Zwischen der Quartierstraße und der Dolderbahn sind an zwei Stellen, nämlich bei der Bergstraße und zirka 80 m unterhalb der Aurorastraße kleine Anlagen projektiert.

Ferner ist auf der westlichen Seite der Dolderbahn in einem Abstand von 8,0 m von der Geleisemitte zwischen der Bergstraße und der Aurorastraße eine Baulinie festgelegt, wie dies für die obere Strecke bis zum Waldhaus Dolder bereits schon früher geschehen ist (siehe Quartierplan Nr. 50, Regierungsbeschluß Nr. 432 vom 9. März 1895). Eine entsprechende Baulinie soll dann seinerzeit auch auf der gegenüberliegenden Seite der Dolderbahn von der Heuelstraße aufwärts festgesetzt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 184 für das Gebiet zwischen der Dolderbahn, der Bergstraße, der Rütistraße, der Dolderstraße und der Aurorastraße in Zürich V mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße und der auf der westlichen Seite der Dolderbahn von der Bergstraße bis zur Aurorastraße festgesetzten Baulinie wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.